

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

23. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 20.12.2013

Nr. 27

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2014 für Direktanlieferer	1
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)	2

Nichtamtlicher Teil

Impressum	8
-----------	---

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 341/2013

Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2014 für Direktanlieferer

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 18.12.2013 folgende Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ab 2014 für Direktanlieferer beschlossen:

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	122,68
20 03 07	Sperrmüll	122,68
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	122,68
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	122,68

17 02 03	Kunststoffe	122,68
17 03 02	Teerfreie Dachpappe	122,68
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis	122,68
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	122,68
	sonstige Abfälle	122,68

- (2) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) wird für Januar und Februar 2014 folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	297,56

Für den Zeitraum ab März 2014 wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	194,96

§ 3 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 1. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof.

§ 4 Bemessungsgrundlage

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen. Bei regelmäßiger Anlieferung kann das Leergewicht im Computer gespeichert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiter der Entsorgungsanlage oder des Anlieferers von Abfällen erfolgt eine Rückverwiegung.

§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 19.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Beschluss-Nr. 342/2013

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 18.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel. Dies gilt nicht für die Abnahme von Abfällen von Direktanlieferern an der Restmüllbehandlungsanlage, August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel bzw. am Wertstoffhof, August-Sonntag-Straße 3, 14770 Brandenburg an der Havel. Für diese wird ein Entgelt auf der Grundlage der Entgeltordnung für die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird für Januar und Februar 2014 nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Abfahren sowie nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle bemessen. Die Gebühr für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, die in Abfallbehältern größer 1,1 m³ Fassungsvermögen gesammelt werden, wird ab März 2014 nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfahren der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter sowie nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr ab dem 01.03.2014 für die Annahme am Wertstoffhof, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen von jährlich mehr als 50 kg bis 2000 kg wird nach dem Gewicht und der Abfallart erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl und der Größe der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen. Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl und der Größe der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.
- (5) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 4 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der ausgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, schadstoffhaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes, der Abfallbehälter größer 1,1 m³ und der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen (jährlich mehr als 50 kg bis 2.000 kg) ist gebührenpflichtig der Leistungsempfänger.

- (5) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes oder des transparenten Laubsackes beginnt die Gebührenpflicht mit der Ausgabe des jeweiligen Abfallsackes.

In den Fällen der Abgabe gefährlicher Abfälle in geringen Mengen (jährlich mehr als 50 kg bis 2.000 kg) beginnt die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle am Wertstoffhof. In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ausstellen der Behälter.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Einziehung der Abfallbehälter.
Hat der Gebührenschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen der Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung der Abfallbehälter.
- (3) Bei den vorübergehend genutzten Grundstücken beginnt die Gebührenpflicht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Die Gebührenpflicht endet am 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Sind die Abfallbehälter vor dem 30.09. durch die Stadt Brandenburg an der Havel eingezogen worden, endet die Gebührenpflicht mit Einziehung der Abfallbehälter. Hat der Gebührenschuldner die Abfallbehälter bei der Stadt Brandenburg an der Havel abgemeldet und entspricht die Abmeldung den Erfordernissen der Abfallentsorgungssatzung, endet die Gebührenpflicht mit der Abmeldung des Abfallbehälters.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die vorübergehend genutzten Grundstücke wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.
- (3) Beim transparenten Laubsack für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird der Erhebungszeitraum auf den 01.03. bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres festgelegt.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 4 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- (3) Die Jahresgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Die Gebühr für vorübergehend genutzte Grundstücke wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit der im Bescheid genannten Höhe zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig.
- Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig. Entsteht die Gebührenpflicht bei vorübergehend genutzten Grundstücken erstmals im Laufe des Zeitraumes vom

01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres oder wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. des Kalenderjahres, wird die Gebühr durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig.

- (5) Im Falle der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des blauen Abfallsackes.

Im Falle der Inanspruchnahme des transparenten Laubsackes entsteht die Gebührenschuld mit der Ausgabe des transparenten Laubsackes.

Im Falle der Abgabe von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen (jährlich 50 kg bis 2.000 kg) entsteht die Gebührenschuld mit der Verwiegung der Abfälle.

Im Falle der Inanspruchnahme von Abfallbehältern größer 1,1 m³ entsteht die Gebührenschuld mit der Verwiegung der Abfälle.

- (6) In den Fällen des § 6 Abs. 5 wird die Gebühr nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Gebühr für den blauen Abfallsack, den transparenten Laubsack und die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen (jährlich 50 kg bis 2.000 kg) wird mit der Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid genannten Höhe fällig und ist bar zu entrichten. Der Gebührenpflichtige erhält in diesen Fällen einen Beleg über die Barzahlung der Gebühr.

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mit Abfallbehältern größer 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides mit der im Bescheid festgesetzten Höhe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2014** in Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für **Restabfallbehälter** betragen

1.1 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 63,23 €

b: 80 l Rauminhalt 83,43 €

c: 120 l Rauminhalt 123,84 €

1.2 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 487,07 €

b: 1.100 l Rauminhalt 2.236,41 €

1.3 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 968,78 €

b: 1.100 l Rauminhalt 4.444,01 €

2. Gebührensätze für **Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke** betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	30,66 €
b: 80 l Rauminhalt	40,32 €
c: 120 l Rauminhalt	59,63 €

3. Jahresgebührensätze der **Bio-Tonne** für kompostierbare Abfälle betragen:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	57,58 €
b: 120 l Rauminhalt	112,79 €

4. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

4.1: Blauer Abfallsack: für Januar und Februar 2014	3,91 €/Stück
4.2: Blauer Abfallsack: ab März 2014	2,90 €/Stück
4.3: Transparenter Laubsack	2,00 €/Stück

5. Gebührensätze für die Entsorgung von **Abfallbehältern größer 1,1 cbm** Fassungsvermögen

Die Gebühr für Januar und Februar 2014 setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Monat	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
- 2,5 cbm Absetzkipper	16,70 €	30,79 €	111,58 €/t
- 7,0 cbm Absetzkipper mit Deckel	27,97 €	76,45 €	111,58 €/t

Die Gebühr ab März 2014 setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Behandlung, Verwertung oder Beseitigung
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,42 €	119,08 €	119,08 €	119,08 €	111,58 €/t
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,70 €	119,08 €	119,08 €	119,08 €	111,58 €/t
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,84 €	119,08 €	119,08 €	119,08 €	111,58 €/t

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

6. Gefährliche Abfälle in geringen Mengen von mehr als 50 kg bis 2.000 kg jährlich

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart*	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg) ab März 2014
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten (z. B. Spraydosen mit schädlichen Restinhalten)	150110*	4,26
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und överschmutzte/öhlhaltige Betriebsmittel)	150202*	2,23
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten Feuerlöscher	160507*	7,11
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	7,11
Lösemittel	200113*	2,59
Säuren	200114*	4,14
Laugen	200115*	4,14
Fotochemikalien	200117*	2,35
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	7,11
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	12,70
Altfarben und -lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,35
Dispersionsfarben	200128 /080112	2,29
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	2,95
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	2,23
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	4,14

* gefährliche Abfälle

Brandenburg an der Havel, den 19.12.2013

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Ende des amtlichen Teils

Beginn des nichtamtlichen Teils (Termine, Informationen, Notizen)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Redaktion: Stadt Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau
Tel.: (0 33 81) 58 13 17
Fax: (0 33 81) 58 13 14
Internet: www.stadt-brandenburg.de
e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de

Herstellung:
Bezugsquelle: Eigendruck
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
14770 Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Büro Stadtverordnetenversammlung
Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: 1,00 €
Jahresabonnement: 25,50 € einschl. Porto
Kündigungsfrist: 15. Dezember